



*Tennisclub Rot-Gold Voerde/Ndrhh. e. V.*

**Gliederung der Satzung des Tennisclubs Rot-Gold Voerde / Ndrhh. e. V.**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Jugendversammlung / Jugendausschuss
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung und Zweckänderung
- § 14 Vereinsordnungen

# **Satzung des Tennisclubs Rot-Gold Voerde / Ndrhh e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Gold Voerde / Ndrhh. e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Voerde. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist es, durch die Pflege und Förderung von Spiel und Sport, insbesondere des Tennissports, zur körperlichen und seelischen Ertüchtigung und Bildung der Allgemeinheit, speziell der Jugend, beizutragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder, z. B. bei ungenügendem Verhältnis der Anzahl von Plätzen zu Vereinsmitgliedern, zeitweilig ablehnen. Eine dauernde Beschränkung der Mitgliederzahl ist unvereinbar mit dem Vereinszweck und daher unzulässig.
- 4) Eine Aufnahme erfolgt ausschließlich zum 1. eines jeden Quartals.
- 5) Folgende Arten de Mitgliedschaft sind möglich:
  - (1) ordentliche Mitglieder
  - (2) fördernde Mitglieder
  - (3) jugendliche Mitglieder ( bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - (4) Ehrenmitglieder.
- 6) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht erwerbstätig sind oder sich in einer Ausbildung befinden, werden in der Beitragsklasse 1 oder 3 weitergeführt. In Ausnahmefällen kann eine ruhende Mitgliedschaft gewährt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Sportbetrieb, z. B. durch auswärtigen Aufenthalt (Studium etc.), nicht möglich ist.
- 7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglie-

der sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch Austritt des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres wirksam werden.
- 3) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) wegen eines erheblichen Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - d) falls es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag, der Aufnahmegebühr oder einer Umlage in Verzug geraten ist; zuvor muß das Mitglied mindestens dreimal schriftlich gemahnt worden sein.

#### **§ 5 Beiträge**

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren, insbesondere Aufnahmegebühren, besondere Beiträge und Umlagen festsetzen.
- 2) Über Grund und Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Ordentliche Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Fördernde Mitglieder zahlen nur den Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge ist der Vereinsordnung „Beiträge und Aufnahmegebühren“ zu entnehmen. Änderungen der Beitragssätze werden den Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.
- 4) Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils am Quartalsanfang fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines besonderen Finanzierungsbedarfs, für den die normalen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr den sechsfachen Betrag eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks als besonderen Beitrag Arbeitsleistungen zu erbringen haben und nicht erbrachte Arbeitsleistungen durch Zahlung eines Geldbetrages abzugelten sind. Die Anzahl der Arbeitsstunden darf für jedes Mitglied 10 Stunden pro Jahr nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages fest.
- 7) Ausnahmeregelungen, die einen teilweisen oder völligen Erlass der Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen im Interesse des Vereins beinhalten (z. B. Übernahme aktiver Spieler aus anderen Vereinen), müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
- 8) Nur Mitgliedern des Vereins stehen sämtliche Einrichtungen und die gesamte Platzanlage zur Benutzung zur Verfügung; die fördernden Mitglieder sind jedoch von der Nutzung der Sport-

einrichtungen ausgeschlossen.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Androhung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis;
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3) Verhängt der Vorstand eine Maßnahme nach Absatz 1) b) für die Dauer von mehr als drei Monaten, kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit der Disziplinarmaßnahme beantragen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die verhängte Maßnahme abzuändern.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Feststellung der Jahresrechnung;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - g) Wahl der Kassenprüfer.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Für jedes Geschäftsjahr wird nur ein Kassenprüfer neu gewählt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung ergeht in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindesten 2 Wochen vorher versandt werden.
- 5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einreichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn die Mit-

gliederversammlung dies zuvor beschließt.

- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem Geschäftsführer (stellvertretenden Vorsitzenden);
  - c) dem Kassenwart;
  - d) dem / den Sportwart(en);
  - e) dem / den Jugendwart(en);
  - f) mehreren Beisitzern.

Die Anzahl der Sport- und der Jugendwarte sowie der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines anderen Tennisvereins angehören.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem Geschäftsführer;
  - c) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) die Bewilligung von Ausgaben.
- 5) Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- 6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten.

## **§ 11 Jugendversammlung / Jugendausschuss**

Die Förderung, Betreuung, sportliche Weiterbildung und Einbeziehung der jugendlichen Mitglieder in das Vereinsleben und sportliche Geschehen regelt die Vereinsjugendordnung; diese ist nicht Sitzungsbestandteil.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Zur Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Auflösung und Zweckänderung**

- 1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung bzw. den Wegfall des bisherigen Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung, falls dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beantragt wird. Für diese Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuwickeln haben.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 14 Vereinsordnungen**

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, über Angelegenheiten des Vereins, die einer Regelung in der Satzung nicht bedürfen, Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Angelegenheiten:
  - a) Vereinsjugend
  - b) Geschäftsordnung des Vorstandes
  - c) Bildung von Ausschüssen
  - d) Ehrung von Mitgliedern
  - e) Nutzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen
  - f) Festlegung von Nutzungsentgelten und Preisen.
- 2) Vereinsordnungen werden durch Aushang oder Auslegung im Vereinsheim bekannt gemacht.

Vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 12.12.2002, vom 16.12.2010 und vom 20.12.2016 beschlossen.

Voerde, 10.01.2017

---

1. Vorsitzender

---

Geschäftsführer